### Benutzungsgebührensatzung – Schmutzwasser vom 14.12.00 in der Fassung der 6. Änderungssatzung

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Grundgebühren für die Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasser-zweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.00 in der Fassung der 6. Änderungs-satzung vom 12.12.2023

- Benutzungsgebührensatzung Schmutzwasser
- 1. Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung Schmutzwasser vom 14.12.2000
  - vom 19.02.2002
- 2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung Schmutzwasser vom 14.12.2000
  - vom 11.11.2009
- 3. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung Schmutzwasser vom 14.12.2000
  - vom 15.12.2016
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Grundgebühren für die Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.2000 (Benutzungsgebührensatzung Schmutzwasser)
  - vom 29.08.2017
- 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Grundgebühren für die Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.2000 (Benutzungsgebührensatzung Schmutzwasser)
  - vom 29.11.2022
- 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Grundgebühren für die Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.2000
  - vom 12.12.2023

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Grundgebühren für die Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.00 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2023

## Benutzungsgebührensatzung Schmutzwasser

### Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBI. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBI. I S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BraKAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBI. I S. 231), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. 194), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25.08.1998 (BGBI. I S. 2432) sowie der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk (Entwässerungssatzung) in der gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk (Verband) betreibt Kanalisationsund Schmutzwasserbehandlungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche Entwässerungsanlage) als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung) vom 24.10.2000.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Benutzungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage,
  - b) Grundgebühren zur Abdeckung der festen Kosten der für die Benutzung vorgehaltenen Leistungen

für die Grundstücke, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(3) Die Gebühren sind insgesamt so bemessen, dass die Kosten im Sinne des § 6 BraKAG gedeckt werden.

### § 2 Maßstab der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach dem wahrscheinlichen Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage bemessen.
- (2) Als wahrscheinliches Maß der Inanspruchnahme gilt:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) dieses Paragraphen hat der Gebührenpflichtige dem Verband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der für die Veranlagung maßgeblichen Ableseperiode anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen, der dem Gebührenpflichtigen von dem Verband bereitgestellt und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut wird.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der für die Veranlagung maßgeblichen Ableseperiode an den Verband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Wasserzähler (Abzugszähler). Der Zähler wird von dem Verband auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut und nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, ist ein Wasserzähler nicht eingebaut oder kann nicht abgelesen werden, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten drei Erhebungszeiträume geschätzt.
- (6) Der Verband kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen auf Wasserzähler verzichten und als Nachweis sonstige prüfbare Unterlagen verlangen, wenn die Ermittlung des eingeleiteten Schmutzwassers technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

## § 3 Gebührensatz der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter normal verunreinigten Schmutzwassers 2,74 €/m³.
- (2) Bei Grundstücken, von denen auf Grund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verunreinigtes Schmutzwasser eingeleitet wird, wird der Gebührensatz um Zuschläge erhöht, die wie folgt zu ermitteln sind.
  - Stark verunreinigtes Schmutzwasser ist solches, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 300 mg/BSB5 überschreitet. Der Zuschlag errechnet sich aus dem Prozentsatz des Gebührensatzes, der der Hälfte der prozentualen Grenzwert-

überschreitung entspricht (z.B. 10%iger Gebührenaufschlag bei 20%iger Überschreitung des BSB5 Grenzwertes).

### § 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenndurchflussgröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenndurchflussgröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Eine Grundgebühr wird auch für Abzugszähler erhoben. Diese beträgt 9,- €/Jahr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Wasserzählergröße

bis Q <sub>3</sub> 4	150,00 <b>€</b> /Jahr
bis Q <sub>3</sub> 10	350,00 <b>€</b> /Jahr
über Q <sub>3</sub> 10	480.00 €/Jahr.

## § 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

# § 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich in Anspruch genommen werden kann. Sie endet mit der Trennung des Hausanschlusses von der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage.
- (2) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Ermittlung der Höhe dieser Vorauszahlung erfolgt in der Weise, als dass der Jahresverbrauch des Vorjahres mit dem Gebührensatz zum Ende der Abrechnungsperiode multipliziert sowie die Grundgebühr hinzugerechnet wird. Dieser Betrag wird sodann zur Ermittlung der Vorauszahlung durch 11 geteilt. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt zeitgleich mit der Gebührenfestsetzung. Die Vorauszahlungen werden in der genannten Höhe für das gesamte Verbandsgebiet jeweils zum 15.11., 15.12., 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08. und 15.09. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Verband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 4 durch einen gesonderten Gebührenbescheid festlegen. Die Höhe der Vorauszahlung wird vom Verband unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände geschätzt.

### § 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (4) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass die Beauftragten des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen. Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen von dem Verband ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

### § 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZVP sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich dem WAZVP schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 10 Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch den Verband zulässig.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 2 dieser Satzung

die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge dem Verband nicht innerhalb der zweimonatigen Frist anzeigt oder die Wassermenge nicht durch einen geeichten und vom Verband gestellten Wasserzähler nachweist,

2. § 8 dieser Satzung

eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

3. § 9 dieser Satzung

seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- 4. § 8 dieser Satzung das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 3 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 4 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Verbandsvorsteher.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung vom 11.05.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

### (Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.)

Pritzwalk, den 14.12.2000

Pritzwalk, den 14.12.2000

gez. Dr. Kaim Vorsitzender der Verbandsversammlung gez. W. Brockmann Verbandsvorsteher